

# **S A T Z U N G**

## **der**

### **Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Bayern e.V.**

#### **§ 1 Name des Vereins**

- (I) Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Bayern e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss von in der Landwirtschaft Tätigen und an landwirtschaftlichen Fragen interessierten Bürgern
- (II) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Landesverband Bayern e.V.." Er ist ein eingetragener Verein.
- (III) Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

#### **§ 2 Zwecke und Ziel des Vereins sind:**

- (I) Zwecke des Vereins
  - Förderung der Volks- und Berufsbildung
  - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
  - Förderung des Tierschutzes
  - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- (II) Ziel des Vereins ist die Förderung einer kleinstrukturierten, bäuerlichen Landbewirtschaftung, die einen achtsamen Umgang mit den Gemeingütern Boden, Wasser, Biodiversität, eine artgerechte Tierhaltung sowie die Unterstützung einer weltweiten Ernährungssouveränität beinhaltet.

Darum soll sich der Verein einsetzen

- für den Erhalt möglichst vieler Höfe in der Land- und Forstwirtschaft, da nur eine Vielzahl von Höfen die gesellschaftlich erwünschten Leistungen erbringen kann
- für gerechte und humane Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Lande lokal und global
- für eine umweltgerechte Landbewirtschaftung und Erzeugung gesunder Lebensmittel unter Berücksichtigung regionaler Kreisläufe

(III) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Vortragsveranstaltungen und Tagungen
- die Pflege der Zusammenarbeit mit bäuerlichen Interessenvertretungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen

(IV) Der Verein geht davon aus, dass die Verwirklichung seiner Ziele nur in enger Zusammenarbeit mit den Verbrauchern und möglichst vielen gesellschaftlichen Gruppierungen möglich ist.

(V) Der Verein arbeitet frei und unabhängig nach demokratischen Prinzipien.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Gewinnverwendung**

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (III) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (IV) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (V) Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen auf eine andere-steuerbegünstigte Körperschaft übertragen, zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (I) Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- (II) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (III) Bundesmitglieder mit dem Wohnsitz in Bayern sind automatisch Landesmitglieder.
- (IV) Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (V) Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur bei groben Verstößen gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zulässig.
- (VI) Über die Aufnahme und den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt als vollzogen, wenn sie schriftlich erklärt wird und der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten Einspruch erhebt. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet dann endgültig.
- (VII) Fördermitgliedschaft  
Es besteht die Möglichkeit, Fördermitglied der AbL Bayern zu werden, ohne gleichzeitig Mitglied des Bundesverbandes der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft – Bauernblatt e.V. zu sein.
  - Der Förderbeitrag wird direkt von der AbL Bayern erhoben
  - Fördermitglieder der AbL Bayern sind innerhalb des bayerischen Landesverbandes gleichberechtigt mit den ordentlichen Mitgliedern
  - Fördermitglieder sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und können sowohl in den Landesvorstand als auch in die Vorstandschaft der Regionalgruppen gewählt werden, sofern sie die unter § 9 II beschriebenen Voraussetzungen erfüllen
  - Die unter § 4 (I) bis (VI) aufgeführten Punkte gelten auch für Fördermitglieder.
  - Die Höhe des Förderbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (I) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (II) Sie haben die Pflicht, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

#### **§ 6 Beitrag**

- (I) Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu entrichten.
- (II) Die Höhe des Beitrages wird von der Bundesmitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (II) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht und den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet ihn jährlich. Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

- (III) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Verlangen mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (IV) Die Tagesordnung kann mit den Stimmen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erweitert werden.
- (V) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Vorstandswahlen werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird von dem/der ProtokollführerIn und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

## § 9 Vorstand

- (I) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin der Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem oder der KassiererIn, dem oder der SchriftführerIn und mindestens vier BeisitzerInnen. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen Bäuerinnen bzw. Bauern sein, Ausnahmen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (II) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer kein bezahltes Amt oder Ehrenamt bei irgendeiner Industrie, Bank, Genossenschaft oder bäuerlichen Aktiengesellschaft oder Partei inne hat und sich verpflichtet, auch kein solches anzunehmen. Ausnahmen sind nach Offenlegung der Funktionen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (III) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr und vertritt den Verein nach außen. Zwei Mitglieder des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt; davon muss eine/r die/der Vorsitzende oder deren Stellvertreter sein.

## § 10 Wahlen und Beschlüsse

- (I) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht einer der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (II) Für Wahlen und Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen am 08. April 2001 in Enkering

Ergänzt § 4 (VII) und § 9 (I) nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17.02.2013

Ergänzt § 1 (I) und § 2 (I) und (II) und (III) nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08.02.2015

Ergänzt § 1 (I) und (III), § 2 (I) und (III), § 3 (I-V) nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26.01.2020

01.02.2020

-----  
Datum



-----  
Josef Schmid